

An den  
Bildungsausschuss  
Schleswig-Holsteinischer Landtag

per E-Mail

17.9.2015

Sehr geehrte Vorsitzende,  
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit, dass wir als LaKoF zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften eine Stellungnahme abgeben können. Diese Möglichkeit möchten wir sehr gerne nutzen und würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge und Anregungen aus der Praxis Eingang in das Hochschulgesetz finden könnten.

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich aus unserer Perspektive in diesem Entwurf bereits zahlreiche sehr zielführende Verbesserungen in den Themenfeldern Gleichstellung, Diversität, Familienfreundlichkeit und Diskriminierungsschutz, v.a. für Studierende, finden. Wir sehen daher in dieser HSG-Novelle eine sehr gute Chance, dass die Hochschulen des Landes in diesen Bereichen, in denen sie in bundesweiten Vergleichen bislang nicht sehr gut abgeschnitten haben, eine positive Entwicklung nehmen können. Daran werden wir mit unserer Expertise und Erfahrung sehr gerne weiter mitwirken.

Für eine mündliche Anhörung stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Molge (FH Lübeck)  
Sprecherin LaKoF



Dr. Iris Werner (CAU Kiel)  
Sprecherin LaKoF

Kiel, den 17.9.2015

**Stellungnahme der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 30. Juni 2015**

Wir begrüßen die zahlreichen gesetzlichen Verbesserungen, Neufassungen und Klarstellungen zu den Themen Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, Verankerung des Diversity-Ansatzes, Schutz vor sexueller Belästigung und Gewalt, Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten sowie Förderung der Familienfreundlichkeit in den Hochschulen.

**Ausdrücklich positiv bewerten wir die folgenden neugefassten Paragraphen:**

§3(6) - Regelungen für gute Beschäftigungsbedingungen; Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

§14(7) - Diskriminierungsschutz von Mitgliedern und Angehörigen, die keine Beschäftigten der Hochschule sind; hier insbesondere der Schutz vor sexueller Belästigung und Gewalt bei Studierenden

Anmerkung: Vor allem Studierende machen häufig Diskriminierungserfahrungen und erleben sexuelle Belästigung und Gewalt an den Hochschulen. Das AGG in seiner aktuellen Fassung bietet jedoch nur den Beschäftigten der Hochschulen das Recht auf Beschwerde und gesetzliche Regelungen zum Diskriminierungsschutz. Mit der Neufassung im HSG wird endlich eine gesetzliche Lücke geschlossen, auf die die LaKoF schon seit Jahren hingewiesen hat.

§ 27(1) - Arbeitsgrundlagen der Gleichstellungsbeauftragten; hier insbesondere die fachliche Weisungsfreiheit, die Dienstwegfreiheit, die Informationspflicht des Präsidiums, die Pflicht zur angemessenen räumlichen und personellen Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten

§ 27(2) - Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten

§27(3) - Verpflichtung zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium

Anmerkung: Mit diesen notwendigen und zielführenden Neufassungen der Arbeitsgrundlagen (1)-(3) wird einerseits die Rechtslage wiederhergestellt, die vor der HSG-Novelle von 2007 bereits bestand und andererseits die Arbeitsgrundlagen der Hochschul-Gleichstellungsbeauftragten denen der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die über das Gleichstellungsgesetz geregelt sind, angeglichen.

§27(4) - Berufliche Absicherung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, Ausschreibungsverzicht und Entfristung der Gleichstellungsbeauftragten nach erster Wiederwahl und Bestätigung im Amt durch den Senat

Anmerkung: Wir begrüßen den in der neuen Formulierung gefundenen Kompromiss, der die Beibehaltung des Wahlamtes bei gleichzeitiger Absicherung der Person ermöglicht. Dieser Kompromiss ist auch das Ergebnis eines intensiven Aushandlungsprozesses zwischen der LaKoF, die ursprünglich gefordert hatte, dass im Einvernehmen von Senat und amtierender Gleichstellungsbeauftragter bereits mit der ersten Wiederwahl eine Entfristung einhergehen sollte, und dem Ministerium. In der LaKoF wird der im Entwurf vorgeschlagene Kompromiss, der die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen stärkt, mehrheitlich als tragfähig angesehen.

§27a - Einrichtung von Beauftragten für Diversität

§42(3) Ziffer 3 - Möglichkeit der Exmatrikulation von Studierenden wegen sexueller Belästigung im Sinne von §3 Absatz 4 AGG oder Nachstellung im Sinne des §238 StGB

Generell begrüßen wir die redaktionellen Änderungen zur geschlechtergerechten Sprache.

#### Anregungen für weitere Verbesserungen:

§3(4) - Gleichstellung der Geschlechter; hier insbesondere die Anforderung von geschlechterparitätischer Besetzung von Hochschulorganen und –gremien

Wir begrüßen den neu eingefügten Satz und die damit verbundene Zielsetzung der paritätischen Beteiligung in Gremien und Organen. Derweil die Umsetzung in einigen Bereichen eine überproportionale Belastung von Frauen durch Gremienarbeit bedeuten kann, schlagen wir ergänzend einen Satz zur **Möglichkeit von geeigneten Kompensationsangeboten** vor.

§3(5) - Berücksichtigung der Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule; gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung

Wir begrüßen diesen Absatz sehr. In Anlehnung an den Wortlaut des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) schlagen wir vor, „**sexuelle Orientierung**“ durch „**sexuelle Identität**“ zu **ersetzen**.

§3(4) und §14(2)

Anforderung von **geschlechterparitätischer Besetzung** von Hochschulorganen und –gremien, diese Anforderung wird in den folgenden, sehr wichtigen Gremien deutlich unterschritten:

- §23(6) - Findungskommission Präsidentin bzw. Präsident (mind. 2 Frauen von 8 Mitgliedern entspricht nur 25% Frauenanteil)
- §25(2) - Findungskommission Kanzlerin bzw. Kanzler (mind. 2 Frauen von 7 Mitgliedern entspricht nur 29% Frauenanteil)
- §62(3) - Berufungskommissionen (mind. 2 Frauen von beliebig vielen Mitgliedern, das kann schnell unter 20% Frauenanteil fallen)

Das ist nicht kongruent mit §3(4) und §14(2), denn auch die genannten Kommissionen sind Gremien der Hochschule. Hier wäre eine konsequente Linie in Richtung Geschlechterparität zielführender. An der CAU z.B. ist laut Berufungsverfahrenssatzung ein **Frauenanteil von mindestens 40%** in Berufungskommissionen bereits vorgeschrieben, da bliebe das HSG in Schleswig-Holstein weit hinter zurück. Eine 40% Quote in Berufungskommissionen findet sich auch in Hochschulgesetzen anderer Bundesländer (z.B. Hamburg, Niedersachsen, Bremen). Studien zeigen, dass der Frauenanteil in Berufungskommissionen mit dem Frauenanteil bei den Berufungen positiv korreliert.

§22(9) - Zusammensetzung des Präsidiums: Entsprechend der Besetzungsvorgabe für den Hochschulrat (§19(3)) regen wir an, auch für das Präsidium einen Mindest-Frauenanteil festzulegen. Mit Blick auf die unterschiedlich großen Präsidien lautet der Vorschlag: „**Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören**“.

§27(6) - Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

Diesen Paragraphen interpretieren wir so, dass die Fachbereichsgleichstellungsbeauftragte alle in den vorhergehenden Absätzen genannten Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahrnimmt und damit auch dieselben Rechte wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte in ihrem jeweiligen Fachbereich hat. Wir gehen davon aus, dass es für einen Sachverhalt pro Ebene je eine Widerspruchsmöglichkeit gibt. **Für das Gesetz wäre es hilfreich, dies präziser zu formulieren.**

§27a - Beauftragte/r für Diversität: hier wäre eine gesetzliche Klarstellung darüber wünschenswert, ob mit diesem Amt auch **Beratungstätigkeit** für die genannten Zielgruppen im Falle von Diskriminierung verbunden ist.

§62(2) Ziffer 2

Anmerkung: Bei der personengebundenen Finanzierung verbunden mit einem berufungsähnlichen Verfahren sehen einige Mitglieder der LaKoF die Schwierigkeit, Chancengerechtigkeit zu garantieren, während andere gerade hierin eine Möglichkeit erkennen, gezielt hochqualifizierte Frauen auf Professuren zu berufen.

§62(4) Satz 1 - Im Rahmen eines Berufungsverfahrens sind an Universitäten mindestens zwei vergleichende externe Gutachten einzuholen, während in Berufungsverfahren innerhalb einer Fach-/Kunsthochschule auswärtige Gutachten genügen. Unter Gleichstellungsgesichtspunkten wäre die **Verwendung von vergleichende Gutachten an allen Hochschultypen** wünschenswert.

**Stellungnahme der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein (HFG SH) vom 6. Mai 2015**

Wir begrüßen den Vorschlag 3:

In § 3 Absatz werden in Satz 2 hinter dem Wort „behinderter“ die Worte „sowie chronisch kranker“ ergänzt.

Wir begrüßen Vorschlag 22:

§ 47 wird wie folgt gefasst: „Die Einteilung des Hochschuljahres, Beginn und Ende der Unterrichtszeit und die Prüfungszeit bestimmt die Hochschule in eigener Verantwortung in einer Satzung.

Begründung: Damit haben die Hochschulen die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten die Schulferien zu berücksichtigen und somit zur Familienfreundlichkeit und besseren Vereinbarkeit von Familien und Studium bzw. Beruf hinzuwirken.

**Stellungnahme der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen Schleswig-Holstein zum Entschließungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/3222) vom 14. Juli 2015**

Wir begrüßen diesen Entschließungsantrag, v.a. die Forderung nach guten Beschäftigungsbedingungen in der Wissenschaft und die Notwendigkeit einer Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes haben wichtige geschlechterpolitische Aspekte, weil Frauen noch mehr von prekären Arbeitsbedingungen an den Hochschulen betroffen sind als Männer.

**Stellungnahme der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen Schleswig-Holstein zum Entschließungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/3223) vom 14. Juli 2015**

Wir begrüßen grundsätzlich diesen Entschließungsantrag, der eine strukturelle und finanzielle Stärkung der Hochschulen beinhaltet. Bei den hier aufgeführten, besonderen Zielen hätten wir uns einen Punkt zum Thema Gleichstellung und Diversität gewünscht.